



## Merkblatt: Sicherheit im Schwimmunterricht

Schwimmen ist Teil des Sportunterrichts. Dazu steht im Lehrplan: "Bei der Verwirklichung der Ziele spielen die Aspekte der Sicherheit und der Unfallverhütung eine wichtige Rolle" (Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich, Ausgabe 2004, S. 317). Das Merkblatt liefert Hinweise, wie die Sicherheit erhöht werden kann.

### A. Stellung der Lehrperson

Bei allen schulischen Aktivitäten hat die Klassenlehrperson die Pflicht, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen und zu überwachen. Das gilt speziell bei Anlässen, die mit gewissen Risiken verbunden sind. Die sog. Garantenstellung bedeutet, dass die Lehrperson aufgrund der konkreten Umstände die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen hat, damit das Unfallrisiko möglichst niedrig gehalten werden kann.

### B. Eignung/Ausbildung der Lehrperson

Das Lehrdiplom genügt grundsätzlich, sofern der Schwimmunterricht Teil der Ausbildung gewesen ist. Die Lehr- und/oder die Begleitperson hat über ein gültiges Brevet I der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) zu verfügen. Das Brevet I gilt für zwei Jahre. Auf den halbtägigen Wiederholungskurs kann verzichtet werden, wenn anstelle der Lehr- die Begleitperson über ein aktuelles Brevet I verfügt (vgl. dazu unter D).

Neben dem (fach-)didaktisch-methodischen Wissen, das eine sorgfältige Planung und verantwortungsvolle Durchführung des Unterrichts erlaubt, kommen die physischen und gesundheitlichen Voraussetzungen, die Schwimm- und namentlich die Rettungsfähigkeit in lebensbedrohlichen Situationen hinzu: Ist die Lehr- oder Begleitperson im Notfall imstande, die gebotenen lebensrettenden Sofortmassnahmen (Bergung aus dem Wasser, Reanimation) zu ergreifen oder kurzfristig zu organisieren?

### C. Gefahrenabschätzung

Das Gefahrenpotential hängt von verschiedenen Risikofaktoren ab. Vor dem Schwimmen sind deshalb möglichst alle relevanten Risikofaktoren ausfindig zu machen und abzuschätzen. Wenn die örtlichen Verhältnisse nicht oder kaum bekannt sind, hat sich die Lehrperson vor Ort selber zu erkundigen oder sich von orts- und fachkundigen Personen informieren zu lassen (Rekognosierung).

Zu den Faktoren, die es bei einer Risikoanalyse zu beachten gilt, gehören unter anderem:

- Grösse und Zusammensetzung (verhaltensauffällige, unruhige, schwer zu führende Schülerinnen oder Schüler) der Klasse,
- Alter, Schwimmfähigkeit und der Gesundheitszustand der Schülerinnen oder Schüler, was Rückfragen bei den Eltern erfordern kann,

- Art der Badeanlage (Tiefenbereiche des Beckens, Lehrschwimmbecken, Sprungtürme, Rutschbahnen, Grösse und somit auch Übersichtlichkeit der Anlage),
- stehendes oder fliessendes Gewässer (Wassertiefe, Untiefen, Wassertemperatur, Wellengang, Strömungen, Stromschnellen, Uferzone etc.),
- Witterungsverhältnisse (Hitze und Gefahr des Hitzeschlags, Gewitter- und Sturmrisiko, Flutgefahr etc.),
- Zeitpunkt der geplanten Wasseraktivitäten (z.B. vor oder nach einer Mahlzeit).

Sind die Gefahren trotz den Sicherheitsvorkehrungen zu hoch oder ungewiss, ist auf die geplante Aktivität im Wasser zu verzichten.

#### **D. Begleitpersonen/Gruppengrösse**

Auf Kindergarten- und Unterstufe ist eine Begleitperson im Hallen- und Freibad erforderlich, ebenso auf allen Stufen beim Schwimmen in offenen Gewässern.

Richtgrössen der zu beaufsichtigenden Gruppen:

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht schwimmen können, empfehlen wir eine maximale Gruppengrösse von 12 Kindern pro Lehr- oder Begleitperson. Ideal ist der Unterricht mit einer Schwimmlehrperson und der Klassenlehrperson. Bei Schülerinnen und Schülern, die sicher schwimmen können, empfehlen wir eine maximale Gruppengrösse von 16 Kindern pro Lehr- oder Begleitperson. Je nach Gefahrenumständen und entsprechendem Betreuungsbedarf sind die Gruppen kleiner zu halten.

Findet der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken mit stehtiefem Wasser statt oder mit einem Hubboden, kann eine ausgebildete Schwimmlehrperson auch eine ganze Klasse betreuen.

Findet der Schwimmunterricht in einem überwachten Schwimmbad statt, kann die Lehrperson nur nach Absprache mit den Badverantwortlichen (ausgebildeter Badmeister / ausgebildete Badmeisterin) eine ganze Klasse betreuen.

Die Begleitpersonen müssen für ihre Aufgabe, die vorher klar zu bestimmen ist, geeignet sein. Deshalb müssen sie sorgfältig ausgesucht und instruiert werden. Ist die Begleitperson für lebensrettende Massnahmen zuständig, hat sie über ein gültiges Brevet I zu verfügen. Die Frage, wer was wann macht, also die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Klassenlehr- und Begleitperson(en) muss geklärt sein. Das gilt auch bei Badeanlagen mit eigenem Aufsichtspersonal. Ohne besondere Abmachungen bleibt die Hauptverantwortung bei der Lehrperson.

## **E. Durchführung/Unterrichtsorganisation**

Eine sorgfältige Planung und Vorbereitung des Unterrichts ist auch unter dem Sicherheitsaspekt wichtig. Die konkrete Organisation des Unterrichts und einzelner Unterrichtssequenzen ist den gegebenen Umständen anzupassen. Ob beim Unterricht oder freien Schwimmen haben Lehr- und Begleitpersonen den Überblick (u.a. Anzahl Schülerinnen und Schüler) zu wahren. Verhalten sich die Kinder regel- oder weisungswidrig, ist umgehend zu intervenieren.

## **F. Notfall**

Die Notfallsituation ist stets einzuplanen. So muss die Lehrperson wissen, ob und wo Rettungs- (Ringe, Würfel, Haken) oder Erste-Hilfe-Gegenstände in greifbarer Nähe sind.

Allenfalls sind die Rettungsdienste zu alarmieren (Sanitätsnotruf 144, Polizeinotruf, Rega 1414). Auch sind Massnahmen zur Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler zu planen.

## **G. Rechtliches**

Nach kantonalem Haftungsrecht haftet bei einem Unfall die Schulgemeinde (§§ 2 und 6 Haftungsgesetz, HG). Sie kann auf die Lehrperson Rückgriff (Regress) nehmen, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, was kaum vorkommt (§ 15 Abs. 1 HG).

Eine Lehrperson kann auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dann hat die Arbeitgeberin im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die Lehrperson zu unterstützen. Der Kanton übernimmt einen Teil allfälliger Verfahrenskosten (Rechtsschutz gemäss § 32 Personalgesetz).

Links:

- Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft: Schulausflug ans und ins Wasser. Merkblatt und Checkliste für Lehrpersonen, 2006: [www.slrg.ch](http://www.slrg.ch).
- BfU: Unterrichtsblätter zu „Sicherheitsförderung an Schulen, Baden“: [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch).
- Vereinigung der am Schwimmsport interessierten Verbände und Institutionen der Schweiz: [www.swimsports.ch](http://www.swimsports.ch).
- „Empfehlungen für die Benutzung von Schwimm- und Sportanlagen“, [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch).

Auskünfte und Beratungen zu Unterrichtsfragen: 043/259 22 62, [unterrichtsfragen@vsa.zh.ch](mailto:unterrichtsfragen@vsa.zh.ch)

Auskünfte und Beratungen zu Rechtsfragen: 043/259 53 55, [rechtsdienst@vsa.zh.ch](mailto:rechtsdienst@vsa.zh.ch)